

Art. 7 BFG 2014 Überschreitung nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt

BFG 2014 - Bundesfinanzgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Artikel VII. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanzjahr 2014 gemäß§ 54 Abs. 9 BHG 2013 die Zustimmung zu Überschreitungen von nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 7 und 8 BHG 2013 ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt zu genehmigen.

In Kraft seit 01.06.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at